Erlass einer Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.06.2006

A n m e l d u n g

zur Tagesordnung der Sitzung
des Sozialausschusses
am 14. Juli 2005
- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von seiner Ermächtigung (§ 40 SGB XII) Gebrauch gemacht und eine Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Regelsatzverordnung – RSV - erlassen. Dort wurde in § 4 festgelegt, dass sich der Eckregelsatz jeweils zum 01. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze erfolgt, um den Vomhundertsatz verändert, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Zum 01.07.2005 verändert sich der aktuelle Rentenwert nicht; es ist daher weiterhin ein Eckregelsatz von 345,-- € zu gewähren.

Nachdem sich die Stadt Nürnberg aber auf einen abweichenden Regelsatz festgelegt hat, ist dieser Regelsatz durch Verordnung festzusetzen (§ 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften - AVSV -). Die Verordnung ist rückwirkend zum 01.01.2005 zu erlassen.

II. Beilagen:
Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV)
Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze

III. Gutachtenvorschlag:
siehe Beilage

IV. Herrn SRD z.K.

V. Herrn OBM z.K.

VI. Herrn Ref. V

Am
Referat V